

GEMEINDE Hamdorf

Der Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hamdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (1. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 22.11.2010 folgende 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.2003 (Gemeindevertretungsbeschluss vom 25.11.2003) beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	48,00 Euro
für den 2. Hund	96,00 Euro
für jeden weiteren Hund	144,00 Euro

Die Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hamdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamdorf, den 29. November 2010

(Holtorf)
Bürgermeister